

**8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)**

Bei endgültiger Außerbetriebssetzung der WEA werden diese vollständig zurückgebaut, der Standort wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt und vorhandene Gefahrenstoffe (Öle, Schmierstoffe, u.ä.) entsprechend fachgerecht entsorgt.

Der Rückbau beinhaltet zudem die vollständige Entfernung des Fundaments sowie der Zuwegung. Danach wird der entstehende Hohlraum so aufgefüllt, dass die landwirtschaftliche Verwendung des Grundstücks wieder gewährleistet ist.

Eine entsprechende Verpflichtung zum Rückbau nach § 35 Abs. 5 BauGB ist im Antrag beiliegend. Diese wird in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen Bankbürgschaft durch den Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde vor Errichtung der WEA übergeben.

Anlagen:

- 8\_1\_Rückbauverpflichtung.pdf
- 8\_1\_1\_Rückbaukosten V172-7.2MW 175m CHT.pdf
- 8\_1\_2\_Rückbaukosten V172-6.8 - 7.2MW 175m CHT ohne Erlöse.pdf
- 8\_1\_3\_Rückbaukosten KStFl und Wege je WEA.pdf